

Beschluss-Nr.: BV-0188/16

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 20. Juni 2016 im Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. BV-0189/16) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

V e r o r d n u n g
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 20. Juni 2016 mit Beschluss Nr. BV-0189 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

1.1 Grundbetrag	3,50 EUR
1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)	
a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr	
bis 7 km	2,20 EUR
jeder weitere Kilometer	1,70 EUR
b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr	
sowie sonn- und feiertags	
bis 7 km	2,20 EUR
jeder weitere Kilometer	2,00 EUR

1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der politischen Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile der Betriebssitzgemeinde je km	1,00 EUR
(Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde)	
1.4 Zuschlag für Großraumtaxen ab der fünften Person je Person	1,50 EUR
1.5 Gebühr für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast	25,00 EUR
(2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt	0,10 EUR

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,70 Euro bzw. 2,00 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,50 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmen auch den Fahrern.

§ 4

Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.
Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 1,50 Euro einmalig zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde (0,50 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,50 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7

Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird. Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 12. Dezember 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 01, Seite 01 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Rathenow, 2016-07-11

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf. Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2016-07-11

gez.

Lewandowski

Landrat